

**Satzung**  
**für den Besuch der Kindertagesstätte**  
**der Gemeinde Prosselsheim**  
**(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**  
**vom 08.11.2018**

Die Gemeinde Prosselsheim erläßt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens:

**Kindertagesstätten-Benutzungssatzung**

**§ 1 Rechtliche Grundlagen**

Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKIBIG) und anderer gesetzlicher Bestimmungen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Kindergarten steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Prosselsheim.

**§ 2 Aufnahmekriterien**

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten, Religionen und besonderer Bedürfnisse aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Ebenso können Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen aufgenommen werden.
3. Der Kindergarten steht Kindern mit Wohnsitz in Prosselsheim bevorzugt offen.
4. Ausnahmen können, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres freie Plätze vorhanden sind, in Einzelfällen zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Prosselsheim sowie dem Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde ( schriftlicher Nachweis der Kostenübernahme)
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Kriterienpriorität und Reihenfolge vorgenommen.
  - a) Kinder deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und sich in Ausbildung oder Studium befinden. Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
  - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Ein Arbeitsnachweis bzw. gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen.
  - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden. (z.B. schwere Erkrankung eines Elternteils)
  - d) Kinder, welche ein Jahr vor der Einschulung stehen.

- e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.
- f) Bei gleichen Voraussetzungen ist das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung des Kindergartens Rechnung getragen werden.
- g) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kinderkrippe oder in den Kindergarten nach den in § 2 ,Abs.5 a – e, festgelegten Dringlichkeitsstufen.
- h) Kinder aus der Kinderkrippe können frühestens ab 2,5 Jahren in den Kindergarten wechseln.  
Besteht eine Warteliste zur Aufnahme in die Kinderkrippe, kann der Wechsel auch vom Träger angeordnet werden. Voraussetzung für den vorzeitigen Eintritt ist die Einschätzung des pädagogischen Personals zur Kindergarteneignung des Kindes bezüglich seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung

### **§ 3 Anmeldung**

1. Der Anmeldezeitpunkt wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Prosselsheim bekanntgegeben und erfolgt in der Regel am Anfang des Kalenderjahres. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit das ganze Jahr über möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von der Kinderhausleitung im Kindergarten entgegengenommen.
3. Die Anmeldung für das gewählte Buchungsmodell gilt vom 1.9. bis zum 31.8. des folgenden Kalenderjahres. Bei Bedarf ist eine Änderung der Buchungszeit innerhalb des Kindergartenjahres zum 1. März möglich. Soll der Kindergarten ein weiteres Jahr besucht werden, muss ein neuer Buchungsantrag gestellt werden. Diese Anmeldungen sind bevorzugt zu behandeln.
4. Der Nachweis über die kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Heft), sowie ein ärztliches Attest zum Beginn des Kinderhauseintritts sind vorzulegen.
5. Bei der Anmeldung des Kindes findet mit den Personensorgeberechtigten und den Gruppenleitungen ein ausführliches Aufnahmegespräch statt.
6. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

#### § 4 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderkardenjahres, d. h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Die Entscheidung über die Einteilung in die jeweilige Kindergartengruppe liegt bei der Kindergartenleitung. Wünsche der Eltern werden, wenn möglich berücksichtigt. Die Ausgewogenheit von Jungen und Mädchen, sowie die Anzahl der Kinder in beiden Kindergartengruppen sollte bei der Aufnahme beachtet werden.

#### § 5 Kindergartenjahr

Das Kinderkardenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

#### § 6 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten Prosselsheim ist Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr, bei Bedarf von mehr als 25% der angemeldeten Kinder ab Januar 2019 bis 15:00 Uhr, geöffnet.

Neben der Kernzeit, die von 8.00 bis 12.00 Uhr ist, können nachstehende Buchungsmodelle gewählt werden:

<b>Buchungszeitraum für die Kindergartengruppe</b>
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr = Kernzeit, verbindliche Mindestbuchung = wöchentlich bis 20 Stunden
07.15 Uhr bis 12.00 Uhr = mit Frühschicht = wöchentlich bis 25 Stunden
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = mit Mittagsbetreuung ( Montag – Freitag) = wöchentlich bis 30 Stunden
07.15 Uhr bis 14.00 Uhr = Frühschicht u. Mittagsbetreuung (Montag – Freitag) = wöchentlich bis 35 Stunden
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 34 Stunden
07.15 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 37 Stunden
08.00 Uhr bis 16.30 Uhr = Ganztagsbetreuung Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 40 Stunden
07.15 Uhr bis 16.30 Uhr = Ganztagsbetreuung u. Frühschicht Freitag bis 14.00 Uhr = wöchentlich bis 44 Stunden

<b>Buchungszeitraum für die Kleinkindgruppe</b>
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr = Kernzeit, verbindliche Mindestbuchung = wöchentlich bis 20 Stunden
07.15 Uhr bis 12.00 Uhr = mit Frühschicht = wöchentlich bis 25 Stunden
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr = mit Mittagsbetreuung ( Montag – Freitag) = wöchentlich bis 30 Stunden
07.15 Uhr bis 14.00 Uhr = mit Frühschicht u. Mittagsbetreuung (Montag – Freitag) = wöchentlich bis 35 Stunden

2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf jährlich geändert werden
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Während der Kernzeit in den Kindergartengruppen (Beschäftigungszeiten der Kinder) von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ist das Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen möglich. Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 7 Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt und am Anfang des Kindergartenjahres mit dem Träger, Eltern und Personal abgestimmt.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Der Kindergarten kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 8 Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit sind in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Kindergartenbenutzungssatzung.

#### **§ 9 Gebührenübernahme**

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i. V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

## **§ 10 Verpflegung, Medikamente, Rauchverbot**

1. Für alle Kindergartenkinder, die nach 12.00 Uhr die Betreuung in Anspruch nehmen, besteht die Pflicht, am Warmen Mittagessen im Kindergarten teilzunehmen. Der Speiseplan wird monatlich zur Ansicht an der Infotafel im Kindergarten ausgehängt.
2. Das Personal darf den Kindern Medikamente nicht verabreichen, außer dem Kind wird dadurch dauerhaft der Kindergartenbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Eine schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten und ein Medikationsplan des Arztes ist dazu Voraussetzung.
3. In allen Räumen der Einrichtung und im Außenbereich des Kindergartens besteht ein absolutes Rauchverbot.

## **§ 11 Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs im Kindergarten im Rahmen des Bayrischen Gemeindeunfallverbandes versichert. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiträge des Kindergartens sowie sonstige ehrenamtliche Tätige mit ein.

## **§ 12 Aufsicht**

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Holzeiten, sowie des Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kinderhaus abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlichen zurechnungsfähigen Zustand befinden. Kindergartenkinder dürfen von Kindern erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr abgeholt werden.
2. Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass das Kind vom Fachpersonal z. B. für eine Aufführung von den Personensorgeberechtigten weggeholt wird. Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und der Fähigkeit, eine andere Bezugsperson anzuerkennen und bestimmte Regeln einzuhalten, im Kindergartenbereich und im Garten aufhalten und beschäftigen. Diese Regelung gilt für Schulkinder und Kindergartenkinder, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden.

## **§ 13 Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Bekleidung, sowie Spielsachen und sonstigen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

#### **§ 14 Krankheit**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Kinder, die während des Kindergartenbesuches erkranken müssen durch die verständigten Eltern unverzüglich abgeholt werden.
3. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Gruppenleitung mitzuteilen.
4. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
5. Die Wiederaufnahme eines Kindes im Kindergarten kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung des Kindergartens anordnen.

#### **§ 15 Kündigung durch den Träger**

1. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen (§ 1 Abs. 2).
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kindergarten-Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden (z. B. bei längeren, andauernden, unentschuldigten Fehlzeiten des Kindes).
3. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

#### **§ 16 Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

#### **§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigung**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben gemäß BayKiBiG zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14 Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindergartenleitung und Träger fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

### § 18 Persönliche Ausstattung der Kinder

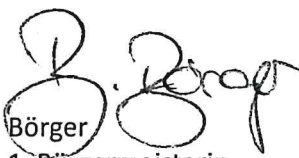
1. Die Krippenkinder müssen vom Elternhaus entsprechend mit Nahrung, Windeln Ersatzkleidung, Pflgetücher und Pflegemitteln ausgestattet werden.
2. Alle Kinder brauchen jeden Tag zweckmäßige, strapazierfähige und wettergerechte Kleidung.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Kindergarten-Benutzungssatzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Prosselsheim, den 08.11.2018

GEMEINDE PROSSELSHEIM

  
Bürger  
1. Bürgermeisterin



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 08.11.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.2018 angebracht und am 27.11.2018 wieder entfernt.

Vorstehende Satzung ist nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) genehmigungsfrei und wird deshalb hiermit bekannt gemacht.

Prosselsheim, den 28.11.2018

GEMEINDE PROSSELSHEIM

  
Bürger  
1. Bürgermeisterin

